



Grüne Partei Thurgau – Stellungnahme zum Entwurf des neuen Polizeigesetzes

Grundsätzliches

Die Grünen Thurgau bedanken sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum revidierten Polizeigesetz. Im Sinne von mehr Prävention mit den Schwerpunktthemen Erkennen und Verhindern von Straftaten, unterstützen wir die Anpassungen im Entwurf zum Polizeigesetz.

Eine Gesetzesänderung bietet die Chance, zeitgemässe Themen und gesellschaftliche Entwicklungen zu berücksichtigen. Im Bereich Digitalisierung hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung stattgefunden. Dieser gilt es im neuen Polizeigesetz Rechnung zu tragen.

Nach Diskussionen zu einzelnen Paragraphen, stellt sich die Frage, ob bereits die Polizeiausbildung den heutigen Bedürfnissen und der erschwerten Personalrekrutierung angepasst werden soll. Im Hinblick auf den geplanten Beizug von Assistenzdiensten oder von der Polizei beauftragte Dritte, stellt sich die Frage, ob es Sinn machen würde, eine differenzierendere Polizeiausbildung (ähnlich der Pflegeausbildung) zu entwickeln.

Stellungnahme zu einzelnen Punkten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Polizeilicher Assistenzdienst

«Im Falle von Personalmangel können externe Sicherheitsfirmen beigezogen werden.» Zielgerichteter ist eine Aufstockung der Ressourcen innerhalb des Polizeicorps. Somit sind eine einheitliche Schulung, Verantwortlichkeiten und vorgeschriebene Handlungsabläufe sicher gestellt. Wir empfehlen, die vorgesehenen finanziellen Aufwendungen in die interne Rekrutierung zu investieren. Polizeiliche Aufgaben sollen unbedingt in staatlichen Strukturen bleiben.

2. Organisation

§ 9 Zusammenarbeit, Absatz 4

«Die Kantonspolizei kann im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung Dritter eigene Mittel zur Verfügung stellen oder für die eigene Unterstützung fremde Mittel anfordern.» Bitte mit Beispielen ergänzen, welche Mittel gemeint sein können.

5. Polizeiliche Massnahmen

§ 25 Betreten privater und öffentlicher Grundstücke, Absatz 2

Wir begrüssen die Aufnahme dieses ausformulierten Absatzes.

§ 25 Betreten privater und öffentlicher Grundstücke, Absatz 3

«Die Kantonspolizei kann im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten.»

Wobei vorgängig zu klären ist, ob Bundesrecht über Kantonsrecht gilt.

§ 27 Vorläufige Festnahme

Wir empfehlen, diesen Paragraphen nach geltendem Recht zu belassen. Eine Festnahme, die länger als drei Stunden dauert, bedarf einer sachkundigen Einschätzung durch den Pikettdienst. Dies wird im Zollgesetz analog gehandhabt.

§ 28 Erkennungsdienstliche Massnahmen

«Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen vornehmen, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist.»

Dieser Paragraph muss detailliert ausformuliert werden. Die Entnahme z.B. von DNA-Spuren unterlag bisher strengen Vorschriften. Diese sollen auch weiterhin nur bei Vorliegen eines begründeten Tatverdachtes durch autorisierte Personen entnommen werden dürfen.

§ 35 Dauer und Überprüfung

Wir begrüssen die Möglichkeit, dass fremdgefährdende Personen (va. im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt) länger als 24 Stunden in Gewahrsam genommen werden können. Dies ermöglicht gewaltbetroffenen Menschen sich in dieser Zeit in Schutz zu begeben.

§ 39a Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, Absatz 4 Punkt 2

«Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt...»

Hier erscheinen uns 30 Tage sehr lange bis die Daten gelöscht werden.

§ 39a Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung, Absatz 5

Im erklärenden Text steht, dass es für den automatischen Austausch der Daten mit anderen Behörden und der Landespolizei Lichtenstein einer genügenden Rechtsgrundlage bedarf.

Was ist unter dem Begriff der Rechtsgrundlage zu verstehen?

Wir sind der Ansicht, dass diese Daten nicht automatisiert, sondern nur auf Antrag im Zusammenhang mit einem Rechtsverfahren ausgetauscht werden sollen.

§ 39b Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung, Absatz 1

Was ist unter einem «polizeilichen Einsatz» oder einer «erheblichen Gefahr» zu verstehen?

Diese Begriffe erscheinen uns zu schwammig für das Ausmass des Eingriffs in die Privatsphäre. Darunter kann alles verstanden werden, wo die Polizei im Einsatz ist, auch wenn dies nur zu Ordnungszwecken dient.

§ 39b Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung, Absatz 2

Es darf nicht sein, dass in Zukunft öffentliche Versammlungen und Kundgebungen mit Bild und Ton erfasst werden. Es besteht das Recht auf freie Meinungsäusserung und auf die Teilnahme an Kundgebungen. Diese Möglichkeit des Eingriffs in die Privatsphäre geht viel zu weit und die Formulierung «wenn Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, es könne zu strafbaren Handlungen kommen» ist viel zu weit und schwammig formuliert, denn dies könnte theoretisch auf jede öffentliche Kundgebung zutreffen. Ausserdem sind die Bestimmungen des Absatz 4 in diesem Fall (Kundgebung) keinesfalls gerechtfertigt. Es ist unnötig, die gewonnenen Daten so lange aufzubewahren. Eine umgehende Löschung, wenn sich keine Strafbaren Handlungen ereignet haben ist anzustreben. Ansonsten stellt sich die

Frage, wofür die Daten weiterverwendet werden. Wird ein Gesichtsregister erstellt, wird die Teilnahme an Kundgebung in irgendwelchen Akten festgehalten?

§ 39b Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung, Absatz 4

Wie oben erwähnt erscheint uns diese Aussage zur Löschung der Daten zu undifferenziert.

§ 43 Verdeckte Vorermittlung

Was ist unter «von der Kantonspolizei beauftragte Dritte» zu verstehen?

Wir sind der Ansicht, dass Polizeiaufgaben grundsätzlich nur durch Menschen ausgeführt werden sollen, die eine durch den Staat anerkannte Ausbildung an einer Polizeischule absolviert haben.

§ 47 Sachen, Absatz 3

«Zur Gefahrenabwehr, zur Erkennung von Straftaten oder von Persönlichkeitsverletzungen dürfen elektronische Geräte eingesehen werden.»

Dieser Absatz benötigt eine Ausformulierung. Die erkennungsdienstliche Erfassung z.B. einer SIM-Kartenummer ist weiterhin zulässig. Zugriff auf persönliche Daten, Chat- oder Browserverläufe soll nur bei Vorliegen eines begründeten Tatbestandes möglich sein.

6. Häusliche Gewalt

§ 61 Zusammenarbeit mit Therapie und Beratungsstellen, Absatz 3

«Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden und gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen übermitteln.»

Leider entfällt mit dieser Änderung die Verbindlichkeit der Datenübermittlung z.B. an die Fachstelle Opferhilfe. Gerade bei minderjährigen Opfern oder Opfern von wiederholter häuslicher Gewalt ist eine Kontaktaufnahme durch die Fachstelle sinnvoll und nötig, da sich die Betroffenen nicht selber melden (können).

Empfehlung

Abschliessend weisen wir nochmal darauf hin, dass wir die Revision des Polizeigesetzes grundsätzlich befürworten. Der vorliegende Entwurf zeigt, dass in den letzten Jahren relevante Änderungen im Zusammenleben stattgefunden haben. Wir unterstützen die Absicht, den Fokus zusätzlich zu Bestehendem auf Prävention, Früherkennung und Digitalisierung zu legen.

Wesentliche Bereiche werden in diesem Gesetz erfasst und beschrieben. Allerdings bedürfen die oben erwähnten Paragraphen einer detaillierteren Formulierung, wie dies auch in anderen Paragraphen bereits geschehen ist.

Brigitta Engeli, Kreuzlingen, Kantonsrätin GP TG
Cornelia Hauser, Weinfelden, Kantonsrätin GP TG

Weinfelden, 31.Mai 2022